

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Bad Bevensen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bad Bevensen e.V."

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
Der Sitz des Vereins ist Bad Bevensen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein hat die Aufgabe

- das Feuerwehrwesen der Feuerwehr Bad Bevensen durch Beschaffung zusätzlicher technischer Ausrüstung und geeignetem Ausbildungsmaterial zu unterstützen,
- für den Brandschutzgedanken zu werben,
- interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären,
- die Förderung des Vereins zu verwalten, zu schützen und zu pflegen,
- die Förderung des Sportes, insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- die Geschichte der Feuerwehr zu pflegen,
- die Jugendarbeit in der Feuerwehr zu unterstützen,
- die Ausstattung der von der Feuerwehr Bad Bevensen genutzten Gebäude zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Politische und religiöse Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben aber einen Anspruch auf Erstattung von tatsächlichen, nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrverein bekunden wollen. Fördernde Mitglieder erklären ihren Beitritt durch eine Beitrittserklärung. Die Höhe des zu leistenden Beitrags ist frei wählbar, mindestens jedoch 25,00 €/Jahr. Für aktive Feuerwehrkameradinnen/Feuerwehrkameraden der Feuerwehr Bad Bevensen beträgt der Mindestbeitrag 12,00 €/Jahr.

Der Beitrag wird zum 01.03. eines jeden Jahres fällig.

Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Ausschluss. Der Ausschluss ist vom Vorstand auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über die Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist die/der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch die Liquidation oder Eröffnung des Konkurses.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- durch die freiwilligen Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder,
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- durch Spenden,
- durch sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

b) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet und soll einmal im Geschäftsjahr unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich einberufen werden.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine nicht übertragbare Stimme.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt,
- Bericht der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters mit Vorlage des Jahresberichtes,

- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher durch die/den erste/ersten oder stellvertretender/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden durch Brief oder Bekanntgabe in der örtlichen Presse. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, auf Antrag jedoch geheim. Der Vorstand wird offen gewählt, auf Antrag jedoch geheim. Gewählt ist wer bei mehreren Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzende/Vorsitzenden,
- Stellvertretender/stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeisterin/Schatzmeister,
- Schriftführerin/Schriftführer,
- Der/dem jeweiligen Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Bad Bevensen oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- drei Beisitzerinnen/Beisitzer.

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt, angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Die/der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer einwöchigen Frist ein und leitet die Versammlung. Auf Antrag von drei

Vorstandsmitgliedern hat die/der erste Vorsitzende ebenfalls zur Vorstandssitzung einzuladen. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr/ihm und der/dem Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet wird.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Bad Bevensen unterbreitet dem Vorstand Vorschläge über die vom Verein zu tätigen Anschaffungen und Ausgaben. Hierüber hat der Vorstand unter Berücksichtigung von § 2 dieser Satzung zu entscheiden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird das Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt. Das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes wird durch eine vom Vorstand zu benennende Person kommissarisch besetzt.

Als Beisitzer wird aus jeder Gruppe der Freiwilligen Feuerwehr Bad Bevensen ein Beisitzer gewählt.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht der/des Vorsitzenden vor.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

Die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Sie/er darf Auszahlungen nur leisten, wenn die Verwendung des auszahlenden Geldbetrages im Sinne von § 2 dieser Satzung gewährleistet ist.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Bad Bevensen e.V. gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung des Vereins Bericht.

§ 14 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung dies die Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Bevensen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die/den erste/ersten Vorsitzenden und der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind, falls von der Mitgliederversammlung kein anders lautender Beschluss gefasst wird. Die Durchführung der Liquidation und die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich ansonsten nach den hierfür in den §§ 47 ff. BGB getroffenen Bestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 15.08.1997 errichtet worden

Die 1. Änderung der Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Bad Bevensen tritt am 11.01.2016 in Kraft.